Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/948

14. 10. 87

Sachgebiet 801

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben

A. Problem

In nächster Zeit wird dem Deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf zur Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zugeleitet. Danach soll die Jugend- und Auszubildendenvertretung erstmals in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 1988 gewählt werden. Es wäre jedoch unzweckmäßig, die für das Frühjahr 1988 gesetzlich vorgesehenen nächsten Wahlen der Jugendvertretung stattfinden zu lassen; die Jugendvertretungen blieben dann nur etwa ein halbes Jahr im Amt. Deshalb soll die Amtszeit der Jugendvertretungen bis Herbst 1988 verlängert werden.

B. Lösung

Mit dem vorgesehenen Gesetzentwurf wird die erforderliche Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen sichergestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Jugendvertretungen, deren Amtszeit gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Betriebsverfassungsgesetzes nach dem 30. April 1988 enden würde, bleiben bis längstens zum 30. November 1988 im Amt; § 64 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes findet keine Anwendung. § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Dem Bundestag wird in nächster Zeit der Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben vorliegen. Mit diesem Gesetzentwurf soll die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt werden, die dann die besonderen Belange sowohl der jugendlichen Arbeitnehmer als auch der volljährigen Auszubildenden unter 24 Jahren gegenüber dem Betriebsrat vertreten wird. Dieses Gesetz soll bis spätestens September 1988 verabschiedet sein. Es wäre jedoch unzweckmäßig, die für das Frühjahr 1988 gesetzlich vorgesehenen nächsten Wahlen der Jugendvertretung noch stattfinden zu lassen; die Jugendvertretungen blieben dann nur etwa ein halbes Jahr im Amt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher für die Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach dem 30. April 1988 enden würde, eine Verlängerung der Amtszeit bis längstens zum 30. November 1988 vor. Mit dem Hinweis auf § 64 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß die Vorschriften über Neuwahlen aus besonderen Gründen unberührt bleiben. Ferner wird klargestellt, daß Mitglieder der Jugendvertretung, die im Laufe der Amtszeit das 24. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende der verlängerten Amtszeit Mitglied der Jugendvertretung bleiben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333